6258/AB
vom 13.11.2026 zu 6868/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.786.893

Wien, 10.11.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6868/J des Abgeordneten Christoph Steiner betreffend Umsetzung des Gesundheitsdokumentationsgesetzes** wie folgt:

Frage 1:

- *Gilt die DSGVO in Österreich weiterhin uneingeschränkt und damit auch der besondere Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten?*

Ja, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt weiterhin uneingeschränkt.

Frage 2:

- *Gilt in Österreich weiterhin die Regelung der DSGVO, wonach Patienten der Verarbeitung bzw. Weitergabe ihrer personenbezogenen Gesundheitsdaten ausdrücklich zustimmen müssen?*

Die Einwilligung ist nur eine der möglichen Rechtsgrundlagen für eine Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

Frage 3:

- *Welche rechtlichen Folgen ergeben sich, wenn ein niedergelassener Arzt, insbesondere ein Wahlarzt, ab dem 01.07.2026 dem ausdrücklichen Wunsch seines Patienten widerspricht und dessen Diagnose zusammen mit personen bezogenen Daten - entgegen der DSGVO - gemäß DokuG weiterleitet?*

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechend dem DokuG ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. g, h und i DSGVO, da die Verarbeitung erforderlich für die Steuerung des Gesundheitswesens ist. Dabei handelt es sich auch um eine Aufgabe, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Eine Verarbeitung, die aufgrund und unter Einhaltung des DokuG erfolgt, steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der DSGVO und hat keine Auswirkungen auf den Behandlungsvertrag zwischen Arzt:Ärztin und Patient:in.

Frage 4:

- *Ist der zwischen dem niedergelassenen Arzt und dem Patienten abgeschlossene Behandlungsvertrag noch gültig, wenn der Arzt dem ausdrücklichen Wunsch seines Patienten widerspricht und dessen Diagnose zusammen mit personenbezogenen Daten - entgegen der DSGVO - gemäß DokuG weiterleitet?*

Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Fragestellung, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt.

Frage 5:

- *Hatten die Sozialversicherungsträger oder das Gesundheitsministerium, wenn Patienten die Weitergabe ihrer Diagnosen unter Berufung auf die DSGVO untersagt haben, diese Diagnosen jedoch dennoch gemeinsam mitsamt personenbezogenen Daten gemäß DokuG weitergeleitet werden und die betroffenen Patienten dann rechtliche Schritte einleiten?*
 a. *Wenn nein, haften in einem solchen Fall die behandelnden Ärzte, wenn Patienten die Weitergabe ihrer Diagnosen untersagt haben, diese jedoch trotzdem zusammen mit personenbezogenen Daten übermittelt werden und die Patienten anschließend Klage erheben?*

i. Drohen in diesen Fällen Ärzten datenschutzrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen?

Nach § 51 Abs. 1a des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, für die Diagnosendokumentation die von der/vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin/Bundesminister nach § 6g Z 1 DokuG verordnete Klassifikation anzuwenden. Ungeachtet dessen verpflichtet § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998 pauschal zur Einhaltung bestehender Vorschriften (z.B. DokuG).

Verstöße gegen die §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 1a ÄrzteG 1998 stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 199 Abs. 3 ÄrzteG 1998 dar, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,00 zu bestrafen sind. Darüber hinaus unterliegen Berufspflichtverletzungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 auch dem Disziplinarrecht.

Eine „Untersagung der Weitergabe von personenbezogenen Daten unter Berufung auf die DSGVO“ ist ho. rechtlich nicht nachvollziehbar, da in der DSGVO kein solches absolutes Recht vorgesehen ist.

Frage 6:

- *Gibt es eine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, personenbezogene Gesundheitsdaten - insbesondere Diagnosen - aller Bürgerinnen und Bürger in Österreich auch gegen deren ausdrücklichen Willen zu verarbeiten und weiterzuleiten?*

In der österreichischen Rechtslage stehen Gesetze und Verordnungen in Geltung, die die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten im Einklang mit der DSGVO, insb. deren Art. 5, 6 und 9, regeln. Eine nicht näher determinierte „Generalermächtigung“ besteht nicht.

Frage 7:

- *Müssen alle Patienten in Österreich darüber aufgeklärt werden, dass sie gemäß DSGVO das Recht haben, der Weitergabe und Verarbeitung ihrer Diagnose samt personenbezogenen Daten durch niedergelassene Ärzte zu wider sprechen?*

a. Wenn nein, warum nicht?

b. Wenn ja, von wem?

Aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses des Rechts auf Widerspruch zur Verarbeitung im Einklang mit Art. 21 DSGVO muss auf diesen Umstand nicht gesondert hingewiesen werden.

Frage 8 und Frage 9:

- *Werden die in Österreich gesammelten Diagnosedaten an die Europäische Union bzw. an den European Health Data Space (EHDS) weitergeleitet oder ist dies derzeit lediglich geplant?*
- *Zu welchen Zwecken werden österreichische Diagnosedaten im Rahmen des European Health Data Space verwendet?*

Der Europäische Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) ist weder ein virtueller noch ein physischer „Datenraum“, an den Daten weitergeleitet werden; er ist eine Rechtsgrundlage für die anlassbezogene, dezentrale Bereitstellung von Gesundheitsdaten für die Versorgung (z.B. einer Patientenkurzakte im Falle eines Spitalsaufenthalts) sowie für berechtigte Sekundärnutzungszwecke ohne Personenbezug. Bereits festgestellt werden kann, dass hinsichtlich Kapitel II (Primärnutzung) Diagnosedaten iSd DokuG keine prioritäre Datenkategorie iSd Art. 14 der Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847 (im Folgenden kurz: „EHDS-VO“) sind und damit im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses nicht an Anbieter von Gesundheitsdiensten in Österreich oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat übermittelt werden müssen. Zu den zulässigen und unzulässigen Zwecken hinsichtlich Kapitel IV (Sekundärnutzung) ist insbesondere auf die Artikel 53 und 54 der Verordnung zu verweisen.

Frage 10:

- *Werden diese Diagnosedaten in weiterer Folge an andere Organisationen oder Unternehmen, beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder Pharmaunternehmen, weitergegeben?*

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-11-13T10:35:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T10:39:39+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	